

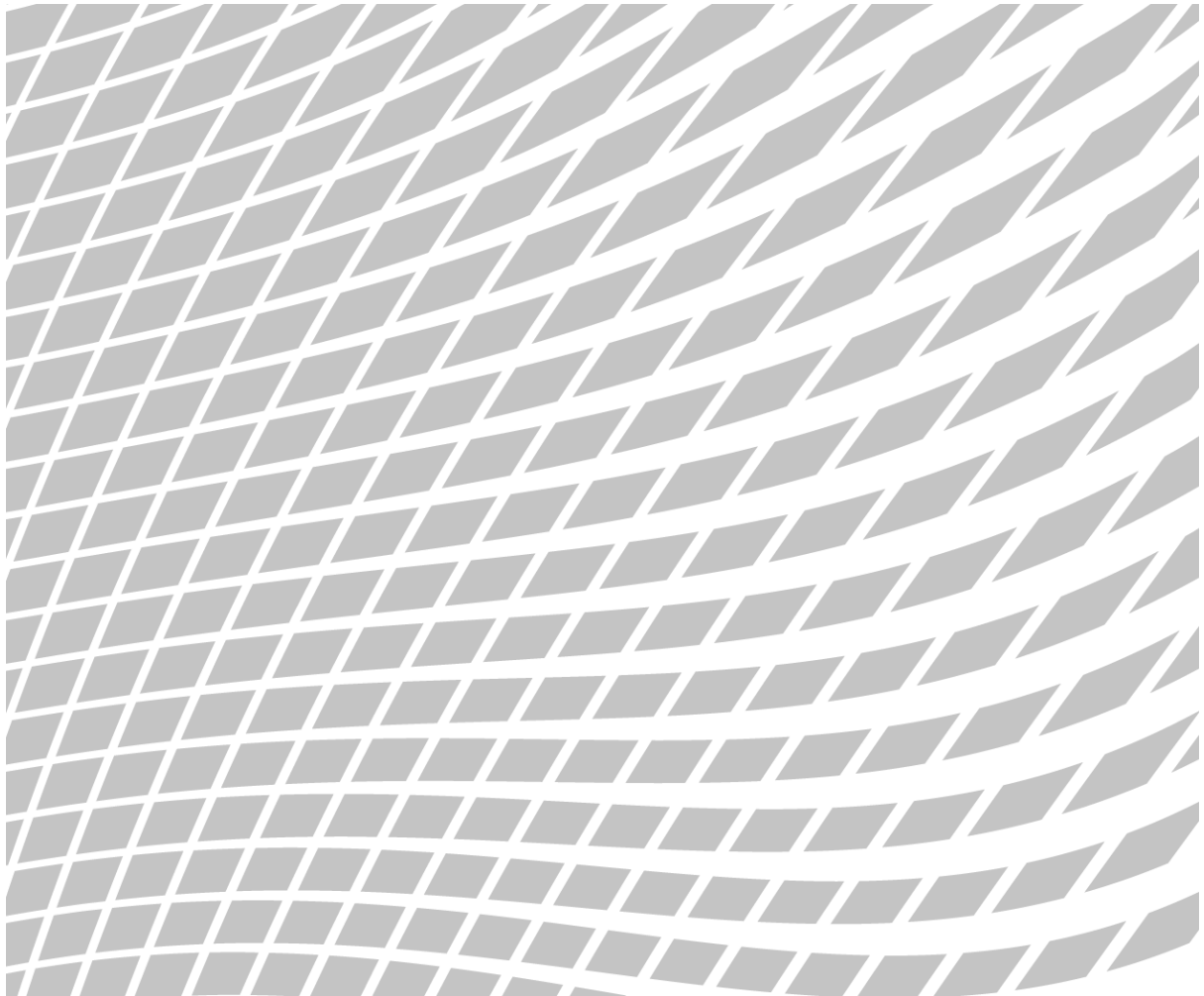
8. September 2014

---

# **FINMA-Rundschreiben 2013/3 "Prüfwesen" - Teilrevision**

## **Erläuterungsbericht**

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Erläuterungen zu den Änderungen am Rundschreiben .....</b>	<b>4</b>
2.1 Grundsätzliches.....	4
2.2 Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.2.1 Begriffe .....	4
2.2.2 Inhalt der Prüfung .....	4
2.2.3 Risikoanalyse.....	4
2.2.4 Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung .....	5
2.2.5 Grundsatz der Unabhängigkeit.....	5
2.2.6 Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung.....	5
2.2.7 Interne Revision.....	6
2.2.8 Berichterstattung.....	6
2.2.9 Meldepflichten.....	6
2.3 Besondere Bestimmungen.....	7
2.3.1 Besondere Bestimmung für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern.....	7
2.3.2 Besondere Bestimmung für die Prüfung von Versicherungsunternehmen .....	7
2.3.3 Übergangsbestimmungen .....	7
2.4 Anhänge.....	7
2.4.1 Anhang 10, Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen .....	7
2.4.2 Anhang 11, Standardprüfstrategie Versicherungen – Gruppen und Konglomerate .....	7
2.4.3 Anhang 14, Risikoanalyse Versicherungen.....	8
<b>3 Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>8</b>

## Kernpunkte

1. Die Grundprinzipien zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen werden zukünftig in der FINMA-PV verankert sein. Um Redundanzen zu vermeiden, werden die entsprechenden Randziffern aus dem Rundschreiben gestrichen.
2. Die Regeln zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (Art. 7 FINMA-PV) werden im Rundschreiben präzisiert. Es erfolgt keine Praxisänderung. Präzisierungen sind zur Zeit als FAQ auf der Webseite der FINMA einsehbar.

## 1 Ausgangslage

Vor zwei Jahren wurde das aufsichtsrechtliche Prüfwesen überarbeitet. Für die Umsetzung setzte die FINMA per 1. Januar 2013 die beiden Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ und 2013/4 „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ in Kraft. Infolge der Revision des RAG und des damit verbundenen Übergangs der Aufsicht über die Prüfgesellschaften an die RAB wird die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) revidiert. Mit der FINMA-PV erlässt der Bundesrat Umsetzungsbestimmungen zur aufsichtsrechtlichen Prüfung. In der FINMA-PV werden, beruhend auf Art. 24 Abs. 4 FINMAG, die Grundzüge für den Inhalt und die Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung sowie die Form der Berichterstattung geregelt. Heute beziehen sich diverse Ausführungen im FINMA-RS 13/3 auf Prinzipien des Prüfwesens. Infolge der Revision der FINMA-PV sollen diese Prinzipien auf Verordnungsstufe verankert und damit im Rundschreiben obsolet werden. Die folgenden Erläuterungen sind deshalb im Kontext mit den Erläuterungen zur Revision der FINMA-PV zu lesen.

Mit der vorliegenden Revision des Rundschreibens erfahren die im Jahr 2013 implementierten Instrumente des Prüfwesens grundsätzlich keine Anpassungen. Einzig im Versicherungsbereich werden kleine Modifikationen bei der Risikoanalyse und bei den Standardprüfstrategien, geregelt in den Anhängen zum Rundschreiben, vorgenommen.

Das FINMA-RS 13/4 führt die Zulassungsvoraussetzungen und andauernden Anforderungen für Prüfgesellschaften und leitende Prüfer aus. Infolge des Übertrags der Aufsichtskompetenzen über die Prüfgesellschaften von der FINMA an die RAB sollen die aktuellen Zulassungsbestimmungen in der Revisionsaufsichtsverordnung geregelt werden. Das FINMA-RS 13/4 soll per 31. Dezember 2014 ersatzlos aufgehoben werden.

## 2 Erläuterungen zu den Änderungen am Rundschreiben

### 2.1 Grundsätzliches

- Der Begriff „Aufsichtsprüfung“ wird aufgrund der Definition in Art. 24 Abs. 1 FINMAG und kohärent mit der Verwendung des Begriffs in der FINMA-PV durch „Prüfung“ ersetzt.
- Die Prüfinhalte, Prüftiefe und Prüfperiodizität werden pro Aufsichtsbereich nach wie vor in den Anhängen zum Rundschreiben definiert. Mit der vorliegenden Revision wird die Gelegenheit genutzt, die Standardprüfstrategien und die Risikoanalyse für Versicherungen leicht anzupassen. Die Anpassungen werden unter Ziff. 2.4 erläutert.

### 2.2 Allgemeine Bestimmungen

#### 2.2.1 Begriffe

Rz 2: Gestrichen. Auf eine Beschreibung der Revision nach Art. 728a OR (Rechnungsprüfung) wird fortan verzichtet, da diese nicht Gegenstand des Rundschreibens ist.

Rz 3: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 2 Abs. 1).

#### 2.2.2 Inhalt der Prüfung

Rz 5: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1).

Rz 6: Sprachliche Präzisierung.

Rz 7: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 4).

Rz 8: Gestrichen. Der Einsatz von Prüfbeauftragten wird in Art. 24a Abs. 1 FINMAG geregelt.

#### 2.2.3 Risikoanalyse

Rz 9: Das Wort „grundsätzlich“ wird an den Beginn des Satzes gestellt. Damit werden bei der Erstellung der Risikoanalyse nicht nur in der Frequenz, sondern generell Ausnahmen ermöglicht. Grund: Für GwG-Finanzintermediäre werden keine Risikoanalysen erstellt.

Der zweite Satz wurde von Rz 26 in die Rz 9 verschoben.

Rz 11: Der letzte Satz („Abstimmung“) wurde von Rz 25 in die Rz 11 verschoben.

Rz 25: Neuer Text. Das Konzept zur Ermittlung der Nettorisiken wird in der Praxis seit diesem Jahr ebenfalls durch die Versicherungsprüfer angewendet (vgl. neue Rz 122.1/122.2). Die Bestimmung entspricht dem kleinsten gemeinsamen Nenner für alle Aufsichtsgebiete.

#### **2.2.4 Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung**

Rz 35: Mit der Änderung wird präzisiert, dass nationale und internationale Prüfstandards für die Revision nicht massgebend sind (bisher: nicht anwendbar). Die Prüfungen haben sich nach den Grundsätzen im Rundschreiben zu richten, wobei die Umsetzung fallbezogen zu erfolgen hat. Wo dies zweckdienlich erscheint, können die Anwendungshinweise der Prüfstandards für die Revision herangezogen werden.

Rz 43: Sprachliche Präzisierung.

Rz 44: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 14 Abs. 3).

#### **2.2.5 Grundsatz der Unabhängigkeit**

Neuer Text (Rz 44.1–44.8 *neu*) zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und zu unvereinbaren Tätigkeiten mit einem Prüfmandat.

In Art. 7 FINMA-PV wird auf die generellen Regeln zur Unabhängigkeit von Prüfgesellschaften, Art. 11k RAV i.V.m. Art. 11 RAG und Art. 728 OR, verwiesen. Die spezifisch in Art. 7 FINMA-PV zitierten mit einem Prüfmandat unvereinbaren Tätigkeiten werden zur Zeit im FINMA-RS 13/4 „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ aufgeführt und in einer FAQ-Rubrik präzisiert. Die Unabhängigkeit des aufsichtsrechtlichen Prüfers muss weitergehender verstanden werden als jene in der Revision. So muss der Prüfer ein umfassendes Urteil zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen beim Beaufsichtigten abgeben, welches sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte enthält. Ausserdem kann sich die FINMA als hoheitliche Behörde nur auf die Bestätigungen des Prüfers abstützen, wenn sie die Sicherheit hat, dass der Prüfer vollständig ohne Interessenskonflikte handelt und rapportiert.

In der FINMA-PV und im FINMA-RS 13/3 werden deshalb neben den üblichen Unabhängigkeitsvorschriften die besonderen Unvereinbarkeiten mit einem Prüfmandat im Aufsichtsrecht in nicht abschliessender Form geregelt. Die neuen Bestimmungen im Rundschreiben entsprechen den bisherigen Präzisierungen in der FAQ-Rubrik. Es wird hiermit sichergestellt, dass die bereits heute angewandte Praxis branchenweit einheitlich umgesetzt wird.

#### **2.2.6 Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung**

Im Titel als auch in den beiden folgenden Randziffern werden die Begriffe „Rechnungsprüfung“ und „Aufsichtsprüfung“ durch „Revision“ und „Prüfung“ ersetzt.

Rz 45: Sprachliche Präzisierung mit Fokus auf die aufsichtsrechtliche Prüfung.

Rz 46: Sprachliche Präzisierung mit Fokus auf die aufsichtsrechtliche Prüfung.

### **2.2.7 Interne Revision**

Rz 48: Der erste Satz wird gestrichen, weil die Regelung in die FINMA-PV aufgenommen wurde (Art. 5 Abs. 3). Im zweiten Satz erfolgt eine sprachliche Präzisierung.

### **2.2.8 Berichterstattung**

Rz 53: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 9 Abs. 1).

Rz 54: Im Sinne einer Präzisierung und Hervorhebung der zukunftsorientierten Sichtweise in der Berichterstattung sollen nicht nur aktuelle sondern ebenfalls absehbare Entwicklungen berücksichtigt werden.

Rz 55-59: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 11).

Rz 60: Der Satz wird in die Rz 76.1 verschoben.

Rz 61: Der Satz wird in die Rz 75.1 verschoben.

Rz 62: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 12). Der Art. 3 Abs. 2 FINMA-PV bezieht sich direkt auf die Prüfperiode, unabhängig von der Berichterstattung. Die Fristen werden nach wie vor in den besonderen Bestimmungen des Rundschreibens geregelt.

Rz 64: Sprachliche Präzisierung.

Rz 72: Gestrichen. Für die Versicherungsprüfung wird eine statische Prüfstrategie angewendet, welche dem Prüfbericht nicht beigelegt werden muss.

Rz 74: Gestrichen. Die Regelung wurde in die FINMA-PV aufgenommen (Art. 9 Abs. 2).

Rz 75: Gestrichen. Die Einreichung des Prüfberichts wird in Art. 27 Abs. 1 FINMAG geregelt.

Rz 75.1/76.1: Zwei Sätze werden aus logischen Überlegungen neu an dieser Stelle eingefügt (ehemals Rz 60 und Rz 61).

### **2.2.9 Meldepflichten**

Neuer Text (Rz 78.1 *neu*). Beruhend auf Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV wird an dieser Stelle geregelt, dass die Meldungen zu Aufwand und Honorar für die Prüftätigkeiten und für prüfungsfremde Dienstleistungen bei Beaufsichtigten gemäss den Vorgaben der FINMA eingereicht werden müssen.

## 2.3 Besondere Bestimmungen

### 2.3.1 Besondere Bestimmung für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

Rz 112: Der Begriff Rechnungsprüfung wird im Titel und im Text durch Revision beziehungsweise Revision nach Art. 728a OR ersetzt.

### 2.3.2 Besondere Bestimmung für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

Neuer Text (Rz 122.1 und 122.2 *neu*). Das Formular „Risikoanalyse“ wurde nach dem erstmaligen Einsatz in 2013 mit Feldern für die Erfassung von risikomindernden Massnahmen ergänzt. Für das Jahr 2014 wurde das Ausfüllen dieser Felder für fakultativ erklärt. Ab 2015 sollen die Aussage zu risikomindernden Massnahmen sowie eine Einschätzung des Nettorisikos obligatorisch werden. Dies entspricht der gängigen Praxis der Prüfgesellschaften.

Rz 125: Streichung der Präzisierung, da diese missverständlich war.

Rz 127: Umformulierung aufgrund der laufenden Teilrevision der AVO. Inhaltlich führt diese Umformulierung zu keiner Praxisänderung.

Rz 130: Der Begriff Rechnungsprüfung wird im Titel und im Text durch Revision beziehungsweise Revision nach Art. 728a OR ersetzt.

### 2.3.3 Übergangsbestimmungen

Rz 150-155: Alle Übergangsbestimmungen werden gestrichen, da diese bereits umgesetzt oder nicht mehr anwendbar sind.

## 2.4 Anhänge

### 2.4.1 Anhang 10, Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen

In 2015 werden neue Mindestprüfvorgaben zum Prüfgebiet „Internes Kontrollsystem IKS“ zum Einsatz kommen. Der Einsatz der Mindestprüfvorgaben richtet sich nach der Aufsichtskategorie, ergänzt um eine zeitnah risikoorientierte Beurteilung der einzelnen Versicherungsunternehmen durch die FINMA.

### 2.4.2 Anhang 11, Standardprüfstrategie Versicherungen – Gruppen und Konglomerate

In 2015 werden neue Mindestprüfvorgaben zum Prüfgebiet „Internes Kontrollsystem IKS“ zum Einsatz kommen, analog Anhang 10. Der Einsatz der Mindestprüfvorgaben richtet sich nach der Aufsichtskategorie, erfolgt bei Versicherungsgruppen und –konglomeraten aber grundsätzlich mit zweijähriger Periodizität.

Die Mindestprüfvorgaben „Risikokontrollprozesse Versicherungskonzern“ werden ab 2015 um wenige Prüfpunkte zur Einhaltung der Art. 5 und 6 der GwV-FINMA ergänzt. Die neuen Prüfpunkte decken organisatorische Massnahmen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung bei Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland ab, sowie die globale Überwachung von mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken.

#### **2.4.3 Anhang 14, Risikoanalyse Versicherungen**

In Übereinstimmung mit den in den Randziffern 122.1 und 122.2 eingefügten Bestimmungen und den Erläuterungen unter Ziffer 3.3.2 wird bei der Risikoanalyse das Wort „fakultativ“ im Zusammenhang mit der Beurteilung der Nettorisiken gestrichen.

### **3 Weiteres Vorgehen**

Die Resultate der Anhörung werden in einem Anhörungsbericht publiziert. Nach Vornahme allfälliger Anpassungen soll das überarbeitete Rundschreiben zeitgleich mit der revidierten FINMA-PV in Kraft treten. Vorgesehen ist hierfür der 1. Januar 2015.